

1. Ä n d e r u n g s s a t z u n g **über die Nutzung der Kindertagesstätte Wallendorf (Luppe)**

Auf der Grundlage der §§ 4,6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) bzw. in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2/2013 S. 38) bzw. in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt vom 05.03.2003 tritt zum 31.07.2013 außer Kraft. Ziel dieser Satzung ist die Anpassung der gemeindlichen Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Wallendorf (Luppe) vom 26.08.2003 an das neue Kinderförderungs- gesetz, welches ab dem ab dem 01.08.2013 in Kraft tritt.

II.

Der § 3 der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung Wallendorf (Luppe) vom 26.08.2003 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung Wallendorf (Luppe) vom 26.08.2003 sowie die 1. Änderungssatzung gilt für alle Eltern, deren Kinder in dieser betreut werden.

III.

Das Wort „Kindertagesstätte“ wird in der Satzung generell durch den Begriff „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

IV.

Der § 4 (2) der Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Wallendorf (Luppe) vom 26.08.2003 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Den Eltern wird ermöglicht den täglichen Betreuungsbedarf für ihre Kinder entsprechend folgender Staffelung individuell zu wählen:

- Betreuungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder bis zu 25 Stunden in der Woche,
- Betreuungszeiten bis zu 7 Stunden täglich oder bis zu 35 Stunden in der Woche,
- Betreuungszeiten bis zu 9 Stunden täglich oder bis zu 45 Stunden in der Woche,
- Betreuungszeiten mehr als 9 Stunden täglich oder mehr als 45 Stunden in der Woche.

V.

Im § 5 (2) Satz 1 der Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Wallendorf (Luppe) vom 26.08.2003 werden die Worte „im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Kötzschau“ durch den folgenden Wortlaut ersetzt: „in der Gemeindeverwaltung Schkopau“

VI.

Das Wort „Benutzungsgebühren“ wird in der Satzung generell durch den Begriff „Kostenbeitrag“ ersetzt.

VII.

Der § 6 (7) der Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Wallendorf (Luppe) vom 26.08.2003 entfällt.

VIII.

Im § 11 (1) der Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Wallendorf (Luppe) vom 26.08.2003 entfällt der 2. Anstrich.

IX.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Änderungen im Wortlaut zu berichtigen.

X.

Die 1. Änderungssatzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung Wallendorf (Luppe) tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Schkopau, den

.....
Bürgermeister